



komba gewerkschaft
KV Flughafen Frankfurt/Main

**komba gewerkschaft- Kreisverband Frankfurt Flughafen
Fachgewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst
im dbb-tarifunion
Geb. 162, Raum 1775, HBK016- 60547 Frankfurt/Flughafen
www.komba-airport-aktuell.de**

S A T Z U N G

„komba gewerkschaft“, Kreisverband Flughafen Frankfurt

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

In der komba-gewerkschaft KV Flughafen Frankfurt haben sich Arbeitnehmer der Fraport AG am Flughafen Frankfurt zusammengeschlossen. Beschäftigte aus anderen Betrieben am Flughafen können als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 2

Der Kreisverband ist Mitglied der komba-gewerkschaft-Hessen. In der komba-gewerkschaft-Hessen, Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im dbb, sind die im Land Hessen bestehenden komba-Kreisverbände vertreten.

§ 3

Die komba-gewerkschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Frankfurt am Main.

§ 4

Die komba-gewerkschaft KV Flughafen Frankfurt ist parteipolitisch neutral. Gewerbliche Betätigung mit dem Ziel der Gewinnerwirtschaftung ist ausgeschlossen.

§ 5

Zu den Aufgaben der komba-gewerkschaft KV Flughafen Frankfurt zählen:

- a) die Wahrung und Förderung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder,

- b) die Förderung und Unterstützung der komba-Jugend,
- c) Einwirkung auf die Verwaltungs- und Vertretungsorgane der kommunalen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- d) Einschaltung der Medien,
- e) solidarisches Vorgehen zur Verbesserung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der Mitglieder,
- f) Vermittlungstätigkeit bei Streitigkeiten mit den Arbeitgebern,
- g) Einwirkung auf das Ausbildungswesen sowie Förderung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen,
- h) Anwendung der gewerkschaftlichen Kampfmittel nach Maßgabe der jeweils gültigen Arbeitskampfordnung der komba-gewerkschaft Hessen. Die Zahlung der Streikgelder und deren Höhe werden jeweils von der Bundesleitung beschlossen,
- i) Beratung in Rechtsfragen und Gewährung von Rechtsschutz nach § 14 der Satzung der komba-gewerkschaft-hessen. Diese lautet wie folgt:
 - 1. Den Kreisverbänden sowie ihren Mitgliedern steht Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung des dbb, Landesbund Hessen zu.
 - 2. Anträge auf Rechtsschutz sind mit Stellungnahme des Kreisverbandes der komba-gewerkschaft-Hessen rechtzeitig vorzulegen, da andernfalls keine Kostenübernahme erfolgen kann.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Innerhalb des komba-Kreisverbandes besteht die Einzelmitgliedschaft. Der Erwerb ist freiwillig und muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien zu beachten.

§ 8

Der Kreisverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in eigener Zuständigkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag muss mindestens der Beitragsordnung der komba-gewerkschaft Hessen entsprechen. Rentner, Pensionäre, Auszubildende und im Erziehungsurlaub befindliche Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag. Der Beitrag ist im Voraus fällig und sollte viertel- oder halbjährlich entrichtet werden. Die Mitglieder sollen möglichst am Einzugsverfahren teilnehmen.

§ 9

Zahlt ein Mitglied nicht den satzungsgemäßen Beitrag, so ruhen sämtliche satzungsgemäßen Rechte. Mitglieder, die finanzielle Hilfen (Streikgelder, Beihilfen, Rechtsschutz usw.) in Anspruch genommen haben, müssen mindestens noch ein Jahr Mitglied bleiben, andernfalls wäre die Rückzahlung erhaltener Leistungen an die komba fällig.

§ 10

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist jeweils schriftlich (auch per Fax) drei Monate vor Quartalsende möglich. Den Nachweis der Kündigung hat das Mitglied zu erbringen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des Kreisverbandes beschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit den Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung im Rückstand ist,
 - d) Bestrebungen oder Handlungen begeht, die im Widerspruch zu den Zielen des Vereins stehen,
 - e) die demokratische und soziale Grundordnung bekämpft, einer gegnerischen oder verfassungsfeindlichen Organisation angehört oder für sie wirkt,
 - f) die Interessen des Vereins schädigt oder
 - g) aus sonstigen wichtigen Gründen.

Weitere, insbesondere gesetzliche Ausschuss- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand des Kreisverbandes dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die den Ausschluss tragenden Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Aufforderung und Mitteilung über die Gründe erfolgt an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist innerhalb von 14-Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand des Kreisverbandes zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung auf ihrer nächsten Sitzung abschließend durch Mehrheitsbeschluss.

Die Rechte des Mitgliedes ruhen während des Ausschlussverfahrens von dem Tag an, an dem das Aufforderungsschreiben zugegangen ist.

III. Organe des Kreisverbandes

§ 11

Organe des Kreisverbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichts.
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
3. Erteilung der Entlastung des Vorstands.
4. Wahl des Vorstands:
 - Wahl des 1. Vorsitzenden
 - Wahl des 1. und 2. Stellvertreters
 - Wahl bis zu fünf weiterer Vorstandsmitglieder
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung bei Ausschlussverfahren

Der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Kandidieren mehr als vorgesehene Personen für ein Vorstandsmandat, so ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen für die Rangfolge maßgebend. Auf Antrag ist geheime Abstimmung vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung hat mindestens alle zwei Jahre stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen einberufen werden.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per Email durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine Emailadresse haben, werden per Brief eingeladen.

§ 13

Der Vorstand des komba-Kreisverbandes wird auf fünf Jahre gewählt.

§ 14

Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. Die Geschäftsführung und Aufgabenverteilung
2. Annahme von Rechtsschutzanträgen
3. Streik- und Warnstreikmaßnahmen
4. Anträge und Beschwerden
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Über eine Aufwandsentschädigung für einzelne Vorstandsmitglieder entscheidet der Gesamtvorstand

Der Vorstand erledigt und beschließt die laufenden Aufgaben des Kreisverbandes. Hierzu sind die vom Vorsitzenden einberufenen Vorstandssitzungen maßgebend.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des

§ 26 BGB sowie § 710 BGB.

Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Geschäftsführung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Aufgaben und Ausgaben des täglichen Geschäftslebens sind von ihm wahrzunehmen. Für Ausgaben über 1000, --Euro pro Einzelfall, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen jeweils eines Beschlusses des Vorstands. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Im Falle der Verhinderung wird die Vertretung durch den Stellvertreter wahrgenommen.

Der Vorstand kann zur Erledigung insbesondere seiner administrativen und Verwaltungsaufgaben im angemessenen Rahmen hauptamtliche Kräfte einstellen. Hierzu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassengeschäfte sind nach der Weisung des Vorsitzenden zu führen.

Die Kassenprüfer können während der üblichen Geschäftszeit die Kassenprüfung vornehmen. Sie haben den vom Vorstand vorzulegenden Kassenbericht auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die Bestimmungen über Abwicklung der Geschäftsaufgaben, Durchführung und Leitung von Versammlungen, Errichtung und Obliegenheiten von Ausschüssen und Durchführung von Wahlen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 16

Die Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 17

Der Kreisverband kann nur aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der Mitglieder erschienen sind und die Auflösung mit Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen wird. Ist die Zahl vier Fünftel nicht erreicht, so ist erneut innerhalb von acht Wochen einzuladen. Die dann anwesenden Mitglieder sind als beschlussfähige Versammlung berechtigt, über eine Auflösung Beschluss zu fassen. Bei einer evtl. Auflösung sollen die Geschäfte von der kombi-gewerkschaft Hessen weitergeführt werden.

§ 18

Diese Satzung tritt ab dem 07.02.2017 in Kraft.

Frankfurt am Main, 07.02.2017